

Merkblatt

Naturschutzrechtlich konformes
Vorgehen bei
Erschließungsmaßnahmen im Wald

Inhalt

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Warum dieses Merkblatt? | 3 |
| 2 | Was ist beim natur- und landschaftsverträglichen Waldwegebau zu berücksichtigen? | 3 |
| 3 | Ab wann ist Waldwegebau ein naturschutzrechtlicher Eingriff? | 3 |
| 4 | Sind Feinerschließungsmaßnahmen ebenfalls naturschutzrechtliche Eingriffe? | 6 |
| 5 | Was muss ich zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wissen? | 7 |
| 6 | Wie werden Erhaltungsmaßnahmen von Wegen eingeordnet? | 7 |
| 7 | Was muss ich auf naturschutzrelevanten Flächen beachten? | 9 |
| 8 | Was muss ich beachten, wenn ich für meine Erschließungsmaßnahme Fördermittel nach der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft (WuF/2020) beantragen möchte? | 11 |
| 9 | Wo gibt es weitere Informationen?..... | 11 |

1 Warum dieses Merkblatt?

Eine pflegliche und nachhaltige Bewirtschaftung der sächsischen Wälder erfordert eine angemessene und naturschonende Erschließung mit Waldwegen. Diese richtet sich nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung z. B. der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmal- und Kulturschutzes.

Dabei sind Vorschriften zu beachten, insbesondere das Sächsische Waldgesetz (SächsWaldG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatschG). Daraus folgt, dass Waldbesitzer einerseits verpflichtet sind, den Wald ausreichend mit Waldwegen zu erschließen. Andererseits haben sie bei Bau und Unterhaltung von Waldwegen das Landschaftsbild, den Waldboden und den Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmal- und Kulturschutzes zu beachten. Bei Wegebauvorhaben, die erheblich in Natur und Landschaft eingreifen, ein gesetzliches Schutzgebiet oder Biotop berühren oder eine geschützte Tier- oder Pflanzenart erheblich beeinträchtigen können, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Waldbesitzer dabei helfen zu beurteilen, ab wann es sinnvoll ist, die Naturschutzbehörden bei der Planung von Maßnahmen zur Walderschließung einzubeziehen. Gleichzeitig soll erkennbar werden, dass Erschließungsmaßnahmen im Wald der sorgfältigen Planung bedürfen.

2 Was ist beim natur- und landschaftsverträglichen Waldwegebau zu berücksichtigen?

Beim Waldwegebau sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Waldwege sind landschaftsverträglich zu gestalten.
- Auf die besonderen Eigenarten der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Trassen der Waldwege sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Insbesondere in Wäldern mit Erholungs- und Schutzfunktion sind landschaftsästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3 Ab wann ist Waldwegebau ein naturschutzrechtlicher Eingriff?

Forstliche Waldwegebauvorhaben können, je nach Art und Ausführung des Wegebbaus, naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach BNatSchG darstellen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder

Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ob durch das forstliche Wegebauvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und damit ein Eingriff im Sinne des BNatschG, muss im Einzelfall und mit naturschutzfachlichem Sachverstand beurteilt werden. Der Wegebau nach forstlichem Standard richtet sich nach den „*Richtlinien für den Ländlichen Wegebau*¹“.

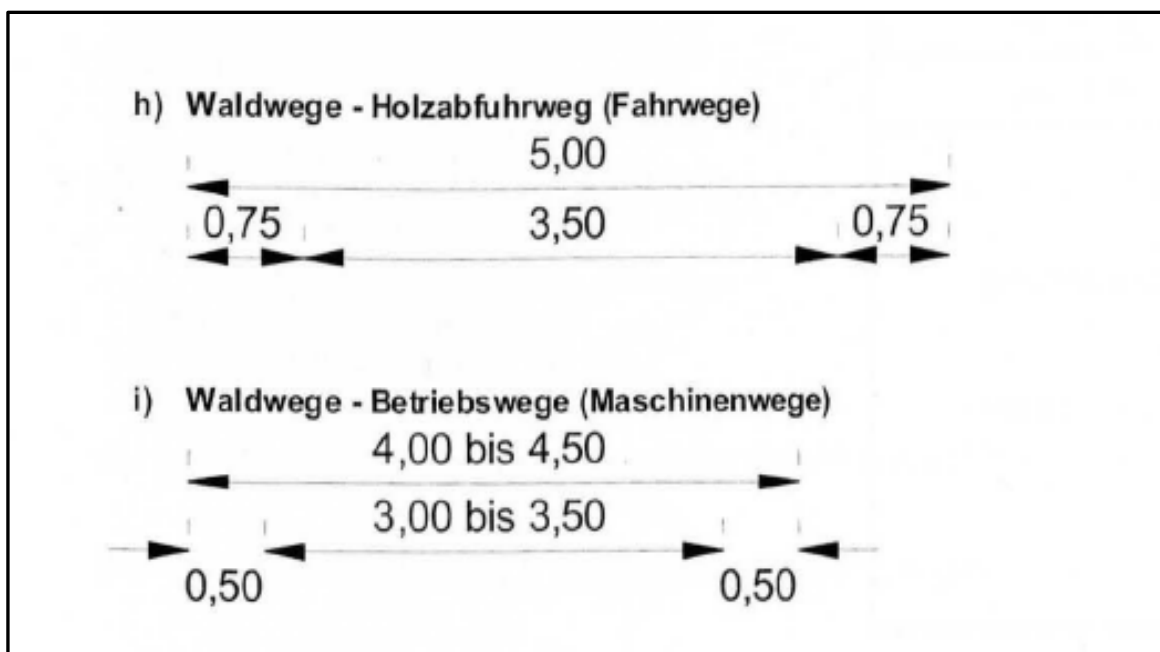


Abbildung 1: Standardwegbreiten und -wegekronen in [m] (Fahrbahn und Seitenstreifen)

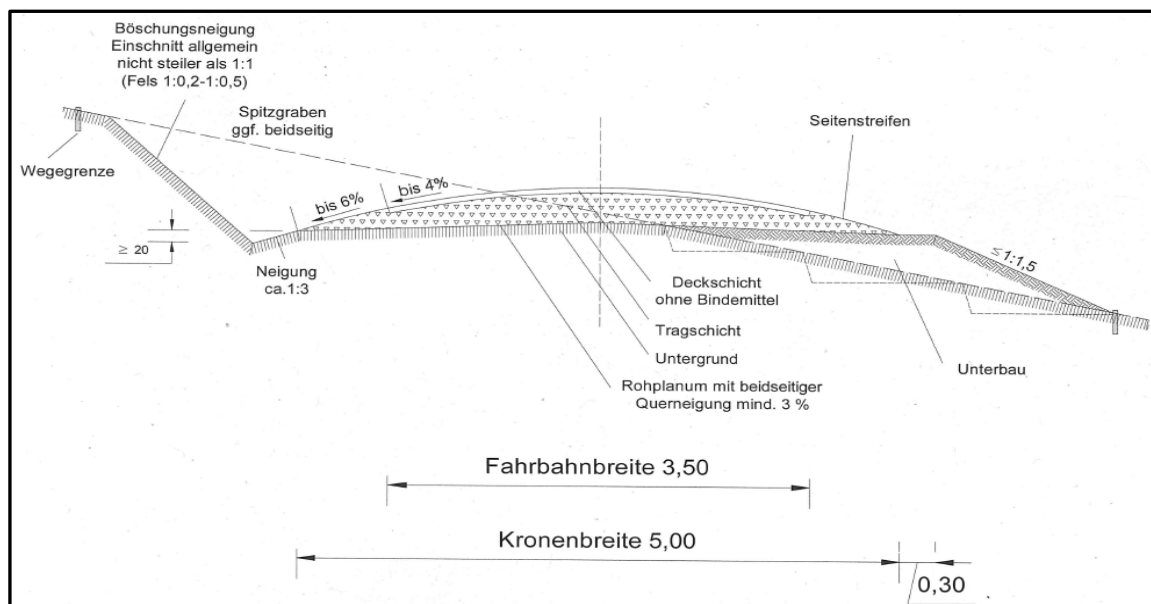


Abbildung 2: Querprofil Holzabfuhrweg

¹ RLW DWA-A 904, DWA-A 904-1

Beim Waldwegebau sollte vorrangig natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden. In Schutzgebieten nach Naturschutzrecht können weitere Regelungen gelten (siehe auch Kapitel 7).

Folgende Maßnahmen stellen grundsätzlich einen Eingriff dar:

- Neubau von Fahrwegen
- Ausbau von Fahrwegen über den forstlichen Standard hinaus
- Ausbau von Maschinenwegen zu Fahrwegen
- Maschinenwegeneubau mit Materialeintrag
- Maschinenwege werden auf Abschnitten mit einer Länge von > 500 m deutlich verbreitert (Verbreiterung um > 1/3 der Ausgangsbreite auch in Summe bei abschnittsweiser Verbreiterung kleinerer Teilstücke)

In diesen Fällen besteht ein Genehmigungserfordernis durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Der **Ausbau eines vorhandenen Maschinenweges zum Fahrweg** ist in der Regel dann ein Eingriff, wenn der Wegekörper auf Fahrwegebreite (gem. Richtlinie für den Ländlichen Wegebau) vergrößert wird und durchgängige Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Dolen) geschaffen werden.

Der Ausbau von **Fahrwegen bis zum forstlichen Standard** kann bei einer Fahrbahnverbreiterung über 50 cm oder bei biotop-, artenschutzrechtlichen und Natura 2000-Betroffenheiten sowie Betroffenheit organischer Grundwasserböden einen Eingriff darstellen.



Abbildung 3: Beispiel für einen Abfuhrweg/Fahrweg; der Neubau ist als Eingriff zu bewerten
(Foto: Benito Böhnisch, Sachsenforst)

Der verantwortungsbewusste Waldbewirtschafter beteiligt daher frühzeitig die zuständige Naturschutzbehörde an der Planung von Maschinenwegen mit Materialeintrag bzw. Fahrwegeneu- oder -ausbauten. Ggf. sind auch weitere Fachbehörden wie die untere Bodenschutzbehörde, Denkmalschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde einzubeziehen.

4 Sind Feinerschließungsmaßnahmen ebenfalls naturschutzrechtliche Eingriffe?

Maßnahmen der Feinerschließung im Wald (Anlage von Maschinenwegen, Rückegassen, Seiltrassen) sind in der Regel keine Eingriffe. Die Feinerschließung orientiert sich grundsätzlich an standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten. Eine Übererschließung ist zu vermeiden. Der Bau von Maschinenwegen kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen und naturschutzrechtlich zu kompensieren sein. Darunter fallen die unter Kapitel 3 genannten Maßnahmen im Zusammenhang mit Maschinenwegen.



Abbildung 4: Beispiele für Maschinenwege ohne Materialeintrag – diese sind nicht als Eingriff zu bewerten

(Fotos: Benito Böhnisch, Sachsenforst)

5 Was muss ich zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wissen?

Waldwegebauvorhaben, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, sind zu vermeiden. Wegebaumaßnahmen sollen daher immer auf das Erforderliche beschränkt bleiben. Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Erschließungsmaßnahmen nicht vermeidbar, sind sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Naturschutzrechtliche Ökokontomaßnahmen können für die Kompensation berücksichtigt werden.

Im Wald bieten sich hierbei an:

- Aufbau strukturreicher Waldaußen- und Waldinnenränder, z. B. entlang von neuen oder bereits ausgebauten Wegen
- Umbau nicht standortheimischer Bestockung in natürliche bzw. naturnahe Waldbestände/
Zulassen einer standortgerechten Naturverjüngung nach Herausnahme standortfremder Bäume
- Nutzungsverzicht/Auflassen nicht mehr benötigter Rückewege
- Anlage von Biotopen im Wald/Aufbau von Totholzinseln
- Rückbau sonstiger Infrastruktureinrichtungen wie Wege, versiegelte Flächen

Planung und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen eines Erschließungsvorhabens nach Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft 2020 (Förderrichtlinie WuF/2020) förderfähig². Erkundigen Sie sich dazu bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder bei Ihrem Beratungsförster von Sachsenforst³.

6 Wie werden Erhaltungsmaßnahmen von Wegen eingeordnet?

Hierunter werden Maßnahmen verstanden, die der Substanzerhaltung, der Erhaltung des Gebrauchswertes und der Funktionsfähigkeit dienen. Dazu zählen die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wegen im Wald inkl. Materialeintrag sowie die Anlage von unbefestigten Entwässerungseinrichtungen. Diese Maßnahmen gehören zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und sind nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff anzusehen.

² Achten Sie bitte auf die jeweils gültige Förderrichtlinie. Hier sind im Laufe der Zeit Änderungen möglich.

³ Die Naturschutzbehörden in Sachsen finden Sie unter https://www.lids.sachsen.de/umwelt/?ID=2183&art_param=252

Wegeunterhaltung

Bei der Wegeunterhaltung, die eine laufende Pflege mit vorbeugendem Charakter ist (Wegepflege), wird dem Entstehen von Schäden vorgebeugt und einer Ausbreitung von beginnenden Schäden begegnet. Durch regelmäßige Wegepflege ist es möglich, die Deckschicht eines hergestellten Weges länger zu erhalten. Eine fachgerechte Wegepflege erfolgt in der Regel ohne Materialzuführung. Maßnahmen der Wegepflege sind u. a. das regelmäßige Beseitigen von Mängeln der Wegeentwässerung durch die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Deckschicht, die Räumung von Gräben und Durchlässen, das regelmäßige Freihalten der Bankette von Bewuchs, z. B. durch Pflegegeräte, Mähen und Mulchen sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils.



Abbildung 5: Wegeunterhaltung mit Schlepper und Anbaugerät; diese Maßnahme ist kein Eingriff
(Foto: Christian Schmidt, Sachsenforst)

Wegeinstandsetzung (Grundinstandsetzung)

Die Instandsetzung von Wegen dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges. Instandsetzungsmaßnahmen stellen lediglich den ursprünglichen Gebrauchswert und Ausgangszustand des Weges wieder her. Die Trasse (Linienführung) wird dabei im Wesentlichen beibehalten. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt in der Regel unter Materialeintrag.

Entwässerungseinrichtungen

Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Durchlässe) dienen der Funktionssicherung bei Fahrwegen. Die Gräben bleiben dabei unbefestigt. Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen, deren Pflege und Instandsetzung stellen grundsätzlich keinen Eingriff dar, wenn sie ausschließlich der Entwässerung des Wegekörpers dienen.

Erhaltungsmaßnahmen (Wegeunterhaltung, Wegeinstandsetzung, Anlage, Pflege und Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen) stellen in der Regel keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne dar.

7 Was muss ich auf naturschutzrelevanten Flächen beachten?

Waldwegebau in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Bei Waldwegebauvorhaben entsprechend Kapitel 3 ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist bei Waldwegebauvorhaben nach Kapitel 3 die Obere Naturschutzbehörde (Landsdirektion) zu beteiligen. Die weitergehenden Regelungen der Verordnung über die Nationalparkregion oder der Biosphärenreservatsverordnung sind zu beachten.

Nach den meisten Schutzgebietsverordnungen ist es verboten, Straßen oder Wege neu anzulegen bzw. besteht ein Genehmigungsvorbehalt. Besonders in kleineren Schutzgebieten ist zudem sorgfältig zu prüfen, ob es Alternativen zur geplanten Wegebaumaßnahme gibt. Dementsprechend ist bei Waldwegebauvorhaben in Schutzgebieten je nach Verordnungsinhalt eine Erlaubnis oder Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zu beachten ist jedoch, dass größtenteils in den Schutzgebietsverordnungen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (bzw. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung) im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als zulässige Handlung geregelt ist. Infolgedessen sind bei Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterfallen, keine weitergehenden schutzgebietsrechtlichen Zulassungen erforderlich. Darüber hinaus sind die einschlägigen Inhalte der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Waldwegebau in Natura 2000-Gebieten

Sämtliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten (FFH- und SPA-Gebiete) stehen unter dem zu prüfenden Vorbehalt, dass sie die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Für Waldwegebauvorhaben entsprechend Kapitel 3 (Neubau von Fahrwegen, Ausbau von Fahrwegen über den forstlichen Standard hinaus, Ausbau von Maschinenwegen zu Fahrwegen, Maschinenwegeneubau mit Materialeintrag, Maschinenwege werden auf Abschnitten mit einer Länge von > 500 m deutlich verbreitert [Verbreiterung um > 1/3 der Ausgangsbreite auch in Summe bei abschnittsweiser Verbreiterung kleinerer Teilstücke]) in Natura 2000-Gebieten hat der Waldbesitzer als Maßnahmenträger schriftlich zu dokumentieren, dass er mindestens eine sogenannte Natura 2000-Vorprüfung für die konkret in Rede stehende Maßnahme durchgeführt hat und aufgrund des Ergebnisses die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Bei Maßnahmen nach Kapitel 3 ist die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Waldwegebau in gesetzlich geschützten Biotopen

Sämtliche Erschließungsmaßnahmen unterliegen dem Verbot, gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder ansonsten erheblich zu beeinträchtigen. Ist dies nicht zu vermeiden, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag des Waldbesitzers eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Waldwegebau beim Vorkommen besonders geschützter Arten

Bei allen Wegebauvorhaben können besonders geschützte Arten betroffen sein. Bei Unsicherheiten sollten sich Waldbesitzer vorsorglich an die zuständige Naturschutzbehörde wenden, weil hier ggf. im Einzelfall geprüft werden muss. Unter Umständen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) vorzusehen oder es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Je nach Art und Ausführung können forstliche Wegebaumaßnahmen einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen. Dies gilt insbesondere für:

- Neubau von Fahrwegen
- Ausbau von Fahrwegen über den forstlichen Standard hinaus
- Ausbau von Maschinenwegen zu Fahrwegen
- Maschinenwegeneubau mit Materialeintrag
- Maschinenwege werden auf Abschnitten mit einer Länge von > 500 m deutlich verbreitert (Verbreiterung um > 1/3 der Ausgangsbreite auch in Summe bei abschnittsweiser Verbreiterung kleinerer Teilstücke)

Erhaltungsmaßnahmen (Wegeunterhaltung, Wegeinstandsetzung, Anlage, Pflege und Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen) stellen in der Regel keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne dar.

Eingriffe sind, soweit dies möglich ist, durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Grundsätzlich zuständig ist in diesen Fragen die örtlich zuständige Naturschutzbehörde.

Sonderfall: Waldwegebau in naturschutzrelevanten Flächen

In Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Bei Waldwegebauvorhaben entsprechend Kapitel 3 ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

8 Was muss ich beachten, wenn ich für meine Erschließungsmaßnahme Fördermittel nach der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft (WuF/2020) beantragen möchte?

Bei Neu- und Ausbau von Fahrwegen (= Holzabfuhrwegen) ist dem Fördermittelantrag immer die erteilte Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beizufügen. Im Antragsformular werden diese Nachweise abgefragt.

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, auch der naturschutzrechtliche Ausgleich von Eingriffen, sind im Rahmen des Erschließungsvorhabens nach Richtlinie WuF/2020 förderfähig. Diese Maßnahmen und Kosten sind im Fördermittelantrag mit anzugeben. Dazu ist es notwendig, eventuell nötige Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, bevor Sie den Fördermittelantrag stellen.

Beim Neubau von Maschinenwegen mit Materialeintrag (Waldschutzmaßnahme nach Richtlinie WuF/2020) ist das Vorhaben vor Beginn durch die zuständige Naturschutzbehörde naturschutzrechtlich zu prüfen.

Auskünfte dazu erteilt auch Ihr Beratungsförster oder die Bewilligungsbehörde von Sachsenforst.

9 Wo gibt es weitere Informationen?

- Rechtliche Vorschriften zum Sächsischen Waldgesetz: §§ 16–24 SächsWaldG
- Naturschutzrechtliche Vorschriften: § 5, §§ 13 - 15, § 30, §§ 33 - 34, §§ 44 - 45 BNatSchG sowie § 5, §§ 9-11, §§ 21 SächsNatSchG
- Der Wegebau nach forstlichem Standard richtet sich nach den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (DWA-A 904, DWA-A 904-1).
- Im Geoportal Sachsenatlas können Sie ermitteln, ob Ihre Fläche in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht liegt (<https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/index.html?lang=de>.) Zudem finden Sie dort für Ihre Flächen auch Informationen zu gesetzlichen Waldfunktionen (z. B. im Bereich Wasser/Boden).
- Die zuständigen Naturschutzbehörden finden Sie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie, den Nationalpark Sächsische Schweiz und das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft betreffend, bei der Landesdirektion Sachsen. Diese geben auch Auskunft zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.
- Unter „Förstersuche“ im Sächsischen Waldbesitzerportal (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche-27430.html>) finden Sie Ihren Ansprechpartner für Anliegen in Wald und Forst.

Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Telefon: +49 3501 542-0
Telefax: +49 3501 542-213
E-Mail: poststelle.sbs@smekul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

unter Beteiligung der
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Telefon: +49 371 532-0
Telefax: +49 371 532-1929
E-Mail: post@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de

Redaktion:

Benito Böhnisch
Referat Waldarbeit, Forsttechnik, Arbeitsschutz
Telefon: +49 3501 542-269
E-Mail: Benito.Boehnisch@smekul.sachsen.de

Dr. Ingo Werners
Referat Privat- und Körperschaftswald, Forstpolitik
Telefon: +49 3501 542-352
E-Mail: ingo.werners@smekul.sachsen.de

Niels Hansen
Referat Naturschutz, Landschaftspflege/Landesdirektion
Telefon: +49 351 825 4517
E-Mail: Niels.Hansen@lds.sachsen.de

Redaktionsschluss:

25.03.2022

Bezug:

www.sachsenforst.de